

Kommunale Teilhabe nach § 6 EEG (WKA - Altbestand- WEG-Ost)

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebietskoordinatorin <i>Verfasser:</i> Silvana Knebler	<i>Datum</i> 14.08.2025 <i>Einreicher:</i>
--	--

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Finanzausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	17.09.2025	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	22.09.2025	Ö
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	15.10.2025	Ö

Sachverhalt

Die New Wind Epsilon GmbH & Co KG, Oberharprechts 7, 88260 Argenbühl betreibt eine Windenergieanlage des Typs Enercon-E-101 auf dem Grundstück: Gemarkung Werder, Flur 2, Flurstück 127/1 (siehe Anlage Vertrag). Die WKA wurde am 16.04.2014 in Betrieb genommen.

Der Betreiber plant der Stadt Altentreptow eine einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. i Nr. 2 EEG 2023 ab 01.01.2025 entsprechend des Flächenanteils im Umkreis von 2,5 km, verbindlich anzubieten. Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2034

Es sind mehrere Gemeinden betroffen. Der Flächenanteil der Stadt Altentreptow an der Fläche des Umkreises von 2,5 km Luftlinie beträgt 1,94 %. Die WEA hat eine installierte elektrische Leistung von 3,05 MW. Die erwartete Jahresstrommenge beträgt 7,0 Mio kWh.

Der Betreiber verpflichtet sich, der Stadt Altentreptow als betroffene Gemeinde gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Satz 4 EEG 2023 eine Zuwendungen in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) ohne Gegenleistung für die in diesem Vertrag bezeichnete WKA anteilig bemessen am Flächenanteil zu zahlen.

Die Vertragslaufzeit beträgt 10 Jahre.

Entsprechend der zu erwartenden Jahresstrommenge erhält die Stadt einen jährlichen Betrag in Höhe von 271 EUR.

Das Vertragsangebot ist als Anlage beigelegt.

Für die Entscheidung über die Annahme des Angebotes ist die Stadtvertretung gemäß § 22 Abs. 2 KV M-V zuständig.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzugeben.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Altentreptow beschließt die Annahme des Angebotes zur freiwilligen Zahlung einer Zuwendung gemäß § 6 Abs.1 Nr. 1 EEG 2023 von der New Wind Epsilon GmbH & Co KG, Oberharprechts 7, 88260 Argenbühl.

Finanzielle Auswirkungen

im Ifd. Haushaltsjahr:		in Folgejahren:	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: 116010.41910000 Bezeichnung: Sonstige Transfererträge		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:	271,00	Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen. Der Ertrag wird ab 2026 in die HHPI planmäßig aufgenommen.			

Anlage/n

1	Vertrag kommunale Teilhabe öffentlich
---	---------------------------------------

Vertrag

zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)

gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i.V.m. § 100 Abs. 2 EEG

zwischen

der NewWind Epsilon GmbH & Co. KG, Oberharprechts 7, 88260 Argenbühl, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm zur HRA 726694, vertreten durch ihre Komplementärin, die NewWind GmbH, eingetragen im Handelsregister Ulm unter HRB 737591, diese vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten Prokuren, Herrn Dr. Jens-Uwe Schmedemann, ebenda

-nachfolgend auch als „**Betreiber**“ bezeichnet-

und

Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow,

-nachfolgend als „**Stadt/Gemeinde**“ bezeichnet-

Betreiber und die Kommunen nachfolgend im Einzelnen „**Partei**“ oder gemeinsam als „**die Parteien**“ bezeichnet.



Präambel

Der Betreiber betreibt eine Windenergieanlage („WEA“) des Typs ENERCON-E-101 (Seriennummer: 1010547, IBN-Datum 16.04.2014) im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte auf dem Grundstück , Flurstück 127/1, Flur 2, Gemarkung Werder.

Der Standort der WEA ergibt sich aus der diesem Vertrag beigefügten **Anlage 1**, in der der Standort eingezeichnet ist. Innerhalb eines um die Turmmitte der WEA gelegenen Umkreises von 2.500 m befinden sich zumindest teilweise die Gemeindegebiete der Stadt Altentreptow, der Gemeinde Grapzow, der Gemeinde Werder, der Gemeinde Siedenbollentin und der Gemeinde Grieschow. Die konkreten Flächenanteile ergeben sich aus **Anlage 2**.

Die WEA weist eine installierte elektrische Leistung von 3,05 MW auf.

Der Betreiber plant, der Stadt Altentreptow – aus Gründen der Rechtssicherheit schließt der Betreiber mit allen zuvor genannten Kommunen einzelne Verträge – einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages unter der Voraussetzung der Erstattung dieser Zuwendungen durch den Netzbetreiber verbindlich anzubieten. Die Stadt/Gemeinde ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen.

Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

- (1) Der Betreiber verpflichtet sich, der Stadt als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 i. V. m. S. 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) ohne Gegenleistung zu zahlen, sofern der Betreiber diese Zuwendungen vollständig vom Netzbetreiber erstattet erhält. Der Betrag ist für die von der WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 mit Rückwirkung zum 01.01.2025 bis zum 31.12.2034 zu zahlen, sofern ein rückwirkender Antrag bei der Bundesnetzagentur positiv beschieden wird und der Netzbetreiber rückwirkend ab 01.01.2025 dem Betreiber diese Zuwendungen erstattet. Sofern eine Zahlung mit der Rückwirkung ab dem 01.01.2024 nicht erstattet wird, tritt die Zahlungspflicht ab Inkrafttreten dieses Vertrages gemäß § 7 Abs. (!) in Kraft. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.



- (2) Es sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen. Die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden erfolgt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 6 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der WEA aufzuteilen, sodass durch den Betreiber höchstens der Betrag nach Abs. 1 S. 1 zu zahlen ist.
- (3) Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des Standortes der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt.
- a) Demnach ergibt sich für die WEA entsprechend des Flächenanteils folgende Aufteilung unter den Kommunen:

Stadt Altentreptow: 1,94 Prozent.

- (4) Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis entsprechend.

§ 2 Änderungen der Parameter der WEA

Der Standort der WEA und die Parameter der WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmedatum) ergeben sich aus **Anlage 1 und 2**.

§ 3 Änderungen des Stadtgebiets

- (1) Die Stadt/Gemeinde wird dem Betreiber jede Änderung des Stadtgebiets/Gemeindegebiets und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Stadtgebiets/Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
- (2) Wenn die Stadt/Gemeinde aufgrund einer Änderung des Stadtgebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
- (3) Der Betreiber wird die Stadt/Gemeinde über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Stadt zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.



- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Stadtgebiets/Gemeindegebiets entsprechend.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

- (1) Die tatsächlich eingespeiste Strommenge nach § 1 Abs. 1 bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der WEA mit dem Netz für die allgemeine Versorgung an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert, sofern der Betreiber für die Strommenge tatsächlich eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.
- (2) Die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ist die Summe der folgenden Strommengen nach Inbetriebnahme:
- Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2 % des Bruttostromertrags zurückgehen,
 - Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 EnWG ggf. i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht erzeugt wurden, und
 - Strommengen, die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosselungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eingespeist wurden.

§ 5 Keine Gegenleistung der Stadt und keine Zweckbindung

- (1) Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Stadt/Gemeinde ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Stadt/Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht



verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.

- (2) Sofern die Stadt/Gemeinde irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
- (3) Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Stadt/Gemeinde und die Stadt/Gemeinde kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
- (4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Stadt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

- (1) Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Absatz 1 dieses Vertrags jährlich (Abrechnungszeitraum 01.12. des Vorjahres bis 30.11. des laufenden Jahres) bis zum 31.03. des Folgejahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Stadt/Gemeinde. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 14 Werktagen nach dem 31.03. des Folgejahres zur Zahlung an die Stadt/Gemeinde fällig.
- (2) Der Betreiber erstellt für die fiktiven Strommengen nach § 4 Abs. 2 lit. a) bis c) dieses Vertrags alle fünf Jahre eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Stadt/Gemeinde bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der WEA folgt. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der WEA folgt, fällig. Die Ermittlung der fiktiven Strommengen erfolgt auf Basis des gesetzeskonformen Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023 (im Folgenden: „**Gutachten**“). Sofern der Betreiber nicht oder nicht mehr zur Erstellung eines Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023 verpflichtet ist, wird der Betreiber einen vergleichbaren Nachweis (im Folgenden: „**vergleichbarer Nachweis**“) vorlegen.
- (3) Die Stadt/Gemeinde ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen



Stommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Stommengen (ggf. in Form einer akzeptierten Gutschrift des Netzbetreibers).

- (4) Wenn sich Betreiber und Stadt/Gemeinde über die fiktiven Stommengen einig sind, kann eine Abrechnung über die fiktiven Stommengen auch jährlich erfolgen, ohne dass der Betreiber das Gutachten bzw. den vergleichbaren Nachweis vorlegen muss. Der Betreiber ist zur jährlichen Abrechnung verpflichtet im Hinblick auf fiktive Stommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 EnWG, ggf. i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung) nicht erzeugt wurden, sofern dem Betreiber Abrechnungen des Netzbetreibers über die abgeregelten Stommengen vorliegen.
- (5) Unbeschadet weiterer Rückforderungsansprüche des Betreibers gegen die Stadt/Gemeinde sind Zahlungen, die dem Betreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 vom Netzbetreiber für die tatsächlich eingespeisten Stommengen, für die der Betreiber ein Entgelt nach dem EEG oder aufgrund einer nach dem EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat oder für fiktive Stommengen nicht erstattet werden oder die der Netzbetreiber nach der Auszahlung vom Betreiber zurück fordert, von der Stadt/Gemeinde an den Betreiber zurück zu zahlen. Diese Rückzahlungsverpflichtung besteht nur dann nicht, wenn der Betreiber die fehlende Erstattung bzw. die Rückforderung des Netzbetreibers zu vertreten hat. Der Betreiber wird die Stadt/Gemeinde informieren, soweit der Netzbetreiber die Erstattungen von Zuwendungen nach diesem Vertrag gemäß § 6 Abs. 5 EEG 2023 ablehnt oder bereits geleistete Zuwendungen vom Betreiber zurückfordert. Die Rückforderungsansprüche des Betreibers aus einem Vertragsjahr gegen die Stadt/Gemeinde nach diesem Abs. (5) entstehen mit der Geltendmachung der Ansprüche seitens des Betreibers gegenüber der Stadt/Gemeinde. Die Rückforderungsansprüche des Betreibers werden mit Ablauf des auf die Entstehung der Ansprüche folgenden Kalenderjahres fällig. Zur Fälligkeit der Rückforderungsansprüche ist der Betreiber berechtigt, gegenüber Zahlungsansprüchen der Stadt/Gemeinde aus diesem Vertrag die Aufrechnung mit fälligen Rückforderungsansprüchen zu erklären. Die Stadt/Gemeinde ist ihrerseits berechtigt, gegen die Rückerstattungsansprüche die Aufrechnung mit eigenen Forderungen gegen den Betreiber zum Erlöschen zu bringen, sofern eine Aufrechnungslage nach §§ 387 ff. BGB gegeben ist.
- (6) Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Stadt/Gemeinde:

Kontoinhaber:	Amt Treptower Tollensewinkel
Bank:	DKB Deutsche Kreditbank AG
IBAN:	DE96 1203 0000 0000 3089 99
Verwendungszweck:	Zuwendungen nach § 6 EEG 2023 Stadt Altentreptow



§ 7 Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages und entfaltet eine wirtschaftliche Rückwirkung ab dem 01.01.2025, sofern die Bundesnetzagentur einen rückwirkenden Antrag positiv bescheidet und der Netzbetreiber die rückwirkende Erstattung vornimmt.
- (2) Die Vertragslaufzeit läuft bis zum Ende der Laufzeit der erhöhten Anfangsvergütung, d.h. längstens bis zum 31.12.2034.
- (3) Die Stadt/Gemeinde kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 4 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
- (4) Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Stadt nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
 - b) die Regelung in § 6 EEG 2023 im Hinblick auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
 - c) die Zahlungen nach §§ 1 und 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden oder aber der Netzbetreiber seine Erstattungen nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 an den Betreiber endgültig einstellt,
 - d) die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Genehmigungen zurückgenommen bzw. widerrufen werden,
 - e) der Betrieb der Windenergieanlagen endgültig eingestellt wird.
- (5) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.



§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Der Betreiber zeigt der Stadt/Gemeinde jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Stadt/Gemeinde zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages, Datenschutz

- (1) Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen.
- (2) Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Stadt/Gemeinde zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
- (3) Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.

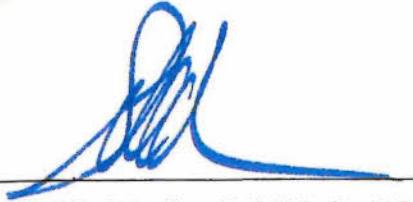
§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- (2) Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG 2023 abweichen, gehen die Vorgaben des EEG 2023 den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
- (3) Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.



- (4) Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der finanzierten Banken des Betreibers. Der Betreiber wird sich nach Kräften um die schnellstmögliche Herbeiführung der Wirksamkeitsvoraussetzungen nach § 7 Abs. (1) dieses Vertrages bemühen. Der Betreiber wird die Stadt/Gemeinde über die Zustimmung bzw. Ablehnung der finanzierten Banken in Textform unterrichten.
- (5) Die Kosten für den Abschluss dieses Vertrages trägt jede Partei selbst. Dies gilt insbesondere auch für Kosten einer Partei zur Einschaltung externer Rechts- oder Steuerberatern.
- (6) Die nachstehend aufgeführten Anlagen stellen unmittelbare und wesentliche Bestandteile des Vertrages dar. Im Fall von Widersprüchen und/oder Regelungslücken zwischen dem Vertragstext und den Anlagen geht der Vertragstext bzw. die eine Regelungslücke schließende Bestimmung stets vor. Im Falle von Widersprüchen der Anlagen untereinander geht diejenige Anlage vor, deren Regelung dem Vertragstext bzw. der eine Regelungslücke schließenden Bestimmung am ehesten entspricht.
- **Anlage 1:** Lageplan der WEA
 - **Anlage 2:** Zahlungshöhen, Standorte der WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA
- (7) Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Stadt/Gemeinde. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Lübeck, 17.07.2025



NewWind Epsilon GmbH & Co. KG

Betreiber

Gemeinde

